

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1889**

18 (8.4.1889)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. April 1889.

## Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:**  
**Sonstige Bekanntmachungen:**
- Nr. 25492. B. Mannheimer Maimarkt.
  - Nr. 25661. G.D. Nachtrag zur Freikartenliste.
  - Nr. 26015. B. Abtrennung des Postdienstes vom Eisenbahndienste.
  - Nr. 24433. B. Vorausbestellung von Schlafwagenplätzen.
  - Nr. 25258. B. Bahndienstwagen.
  - Nr. 25397. B. Adressen-Verzeichniß der Wagen-Verwaltungen.
  - Nr. 25451. R. Verzeichniß zur Waarenstatistik.
  - Nr. 25201. B. Betriebseröffnungen und Mittheilungen.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Anschlag.

Nr. 25492. B. Einer Anzahl Stationen der unteren Landesgegend wird eine Bekanntmachung über den diesjährigen Mannheimer Maimarkt zum Anschlag an der Außenseite der Bahnhöfe k. H. zugehen.

#### Freifahrt.

Nr. 25661. G.D. Zur Deutschen Freikartenliste vom 1. Februar 1889 ist unterm 1. April l. J. der I. Nachtrag, betreffend die Ausfolgung Deutscher Freikarten an Mitglieder und Oberbeamte der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der priv. Oesterreich-Ungarischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Oesterreichische Linien), erschienen, welcher den in Betracht kommenden diesseitigen Dienststellen alsbald zur Kenntnissnahme zugehen wird.

#### Organisation.

Nr. 26015. B. Die mit den Großh. Bahnerpeditionen Steinen und Haagen vereinigt gewesenen Postämter III. Klasse sind am 30. bezw. 31. März l. J. abgetrennt worden.

#### Personenverkehr.

Nr. 24433. B. Für die Benützung der Schlafwagen zwischen Frankfurt a. M. und Berlin über Eisenaach-Halle und über Nordhausen-Magdeburg, sowie zwischen Frankfurt a. M. und Hamburg über Hannover sind neue Bestimmungen erlassen worden, deren wesentlichste im Auszug hier folgen:

1. Für die Benützung des Schlafwagens ist neben

der Lösung eines für Schnellzüge gültigen Fahrbillets I. bezw. II. Klasse, zu entrichten für die Strecke:

Frankfurt-Berlin	I. Klasse 10.— Mark
	II. „ 8.— „
Frankfurt-Corbetha	I. „ 8.— „
	II. „ 5.50 „
Frankfurt-Hamburg	10.— „
Frankfurt-Hannover	6.— „
Hannover-Hamburg	6.— „

Für Kinder unter 4 Jahren, für welche ein besonderer Schlafwagenplatz nicht beansprucht wird, brauchen Schlafwagenbillete nicht gelöst zu werden.

Im Uebrigen sind für Kinder unter 10 Jahren die gleichen Schlafwagenbillete wie für Erwachsene zu lösen; sofern jedoch zwei Kinder unter 10 Jahren zusammen ein Bett benützen, genügt für dieselben die Lösung nur eines Billets.

2. Der Vorverkauf der Schlafwagenbillete in der Richtung nach Hamburg, Hannover und Berlin findet bis etwa eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zugs bei der amtlichen Billetaushabestelle in Frankfurt, Hotel Frankfurter Hof, Bethmannsstraße, statt; die weitere Abgabe von Schlafwagenbilleten wird vom Schlafwagenwärter am Zuge selbst bewirkt.

3. a. Außerdem können Schlafwagenbillete bei der genannten amtlichen Billetaushabestelle in Frankfurt

(Ziffer 2) telegraphisch gleichwie durch Vermittlung von Stationen der Preussischen Staatsbahnen so auch durch Vermittlung der Stationen der Badischen Staatseisenbahnen im Voraus bestellt werden, in welchem Falle außer dem Schlafwagenbilletspreis eine Vormerkungsgebühr von 50  $\mathcal{M}$  und weiter eine Gebühr von 50  $\mathcal{M}$  für das Bestellsdienstelegramm und die Antwort hierauf gegen Bescheinigung bei der Bestellung zu entrichten ist.

b. Je nach dem Ausfall der von der amtlichen Ausgabestelle erteilten telegraphischen Antwort sind dem Besteller, wenn ihm ein Schlafwagenplatz nicht bereit gehalten werden konnte, die eingezahlten Beträge (Ziffer 2) — abzüglich der Telegrammgebühr, die er auf alle Fälle tragen muß — gegen Empfangsbcheinigung zurückzahlen oder aber es wird ihm, wenn ein Schlafwagenplatz für ihn freigehalten ist, das vom Stationsvorsteher zu beglaubigende Antwortstelegramm ausgehändigt, das letztere dient dann als Anweisung für den Besteller gegenüber dem Schlafwagendiener und wird von diesem gegen Aushändigung eines Schlafwagenbillets abgenommen.

c. Die Berechnung der Gebühr für das Vorausbestellungsstelegramm (Ziffer 3a) erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften S. 177 der Instruktion über die Beförderung von Personen zc.; die Tare des Schlafwagenbillets und die Vormerkungsgebühr sind in der Vorschuß- und Depositenrechnung zu vereinnahmen. Ueber diese letztere Beträge ist behufs deren Abführung an die guthabende Verwaltung am Ende eines jeden Monats Vorlage an die Hauptkontrolle II zu erstatten.

In den Bestimmungen über die Benützung der Schlafwagen zwischen Frankfurt und Basel tritt eine Aenderung nicht ein.

Im Tarif für den Mitteldeutschen Verbands-Personenverkehr ist entsprechenden Orts Vormerkung zu machen. Zu dem Westdeutschen Tarif ist bereits der die betreffende Aenderung enthaltende Nachtrag II erschienen.

**Wagensachen.**

Nr. 25258. B. Der gemäß Verfügung Nr. 80524. B. von 1888. (Verordnungsblatt Seite 182) dem Groß-Bahnbaupinspektor in Mannheim zugetheilt gewesene Bahndienstwagen Nr. 312. B. ist bis jetzt daselbst nicht eingetroffen.

Es ist daher auf diesen Wagen zu fahnden und hat die Station, bei welcher er betroffen wird, denselben ungefäumt mit Pieferschein an die Groß-Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte abzusenden.

Der Vollzug ist berichtlich der Groß-Generaldirektion anzuzeigen.

Nr. 25397. B. Zum Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen ist der VI. Nachtrag ausgegeben worden, von welchem den betreffenden Beamten und Dienststellen die zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplare zugehen werden.

**Waarenstatistik.**

Nr. 25451. R. In den Verzeichnissen zur Waarenstatistik ist eine Anzahl von Berichtigungen bezw. Ergänzungen nöthig geworden; dieselben werden in besonderem Verzeichniß zusammengestellt den Stationen k. H. zugehen.

**Betriebsöffnungen und Mittheilungen.**

**Nr. 25201. B.**

**I. Eröffnung von Strecken.**

1. Am 13. Januar l. J. die vollspurige Lokalbahn Boda — Jánosháza — Sümeg (Königl. Ungarische Staatseisenbahnen) 25,9 km.
2. Die Strecke Dolhaeca — Falticeni mit den Stationen: Basarabi und Falticeni 22 km; ferner die Strecke Leorda — Dorohoi mit den Stationen: Baculesti und Dorohoi, 22 km (Rumänische Eisenbahn).

Die unter D. Z. 1 und 2 aufgeführten Strecken sind als Vereinsbahnstrecken zu betrachten.

**II. Aenderung in den Besugnissen der Stationen.**

1. Station Weimar (Dir.-Bez. Elberfeld) nunmehr auch für V.
2. Haltestelle Angern der Strecke Magdeburg — Wittenberge (Dir.-Bez. Magdeburg) nunmehr auch E. und St.

**III. Aenderungen in der Betriebsleitung.**

Die Bahn von Gotha nach Ohrdruf, seither für Rechnung der Coburg-Gothaischen Regierung vom Preussischen Staate betrieben, und die Bahn von Fröttstädt nach Friedrichsroda, seither von der Centralverwaltung für Sekundärbahnen (H. Bachstein) für Rechnung der Coburg-Gothaischen Regierung betrieben, gehen mit 1. April l. J. beide in das Eigenthum des Preussischen Staates bezw. in den Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt über.